

ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG

FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT



An:

peter.wittmann@parlament.gv.at, daniela.musiol@gruene.at, herbert.scheibner@parlament.gv.at, harald.stefan@fpoe.at	Verfassungsausschuss
services@parlament.gv.at	Parlament
v7@bka.gv.at, gerhard.kunnert@bka.gv.at	Bundeskanzleramt
christian.weissenburger@bmvit.gv.at, mariana.karepova@bmvit.gv.at, andreas.reichhardt@bmvit.gv.at, helga.mieling@bmvit.gv.at,	BMVIT
post@bmeia.gv.at	BMEIA / Außenministerium
michael.losch@bmwfj.gv.at, waifer.fuchs@bmwfj.gv.at, josef.mandl@bmwfj.gv.at, beatrix.matousek-horak@bmwfj.gv.at, theodor.tanner@bmwfj.gv.at	BMWFJ
andreas.schieder@bmf.gv.at, georg.ortner@bmf.gv.at	BMF
georg.kathrein@bmj.gv.at,	BMJ
ogh.praesidium@justiz.gv.at, ig@griss.at	OGH / OPM
<u>lg handelsgericht wien.praesidium@justiz.gv.at;</u> <u>friedrich.kulka@justiz.gv.at,</u> elfriede.dworak@justiz.gv.at, sonja.michlmayr@justiz.gv.at	HG Wien
pkanzlei@patentamt.at, johannes.werner@patentamt.at, info@patentamt.at	ÖPA
gabriele.benedikter@wko.at, latzko@fcio.wko.at, huberta.maitz-strassnig@wko.at	WKÖ
felicia.burger@freie-berufe.at	BIKK
rechtsanwaelte@oerak.at	ÖRAG
kammer@notar.or.at	Notariatskammer
eu@akwien.at, mailbox@akwien.at	Arbeiterkammer
oegb@oegb.at	ÖGB
iv.office@iv-net.at, w.haidinger@iv-net.at, i.schopf@iv-net.at	Industriellenvereinigung
ring@patentingenieure.at	Ring der Industrie-Patentingenieure
office@erfinderverband.at	Erfinderverband
office@ocpak.at	Österreichische Patentanwaltskammer
daniel.alge@ficpi.org	FICPI Austria
r.beetz@sonn.at	Österr. Landesgruppe der AIPPI
office@oevpklub.at, klub@spoe.at, infopool@gruene.at, parlamentsklub@fpoe.at, parlamentsklub@bzoe.at	Parlamentsclubs

Wien, den 13. März 2012

Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht nimmt zu dem laufenden Vorhaben einer Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung bzw. hat folgende für den Rechtsstandard wichtige Anliegen.



I. Auflösung des OPM

1. Der Regierungsvorlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 ist zu entnehmen, dass der Oberste Patent- und Markensenat (OPM) aufgelöst werden soll.

Die Einrichtung des OPM anstelle des aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken aufgehobenen Patentgerichtshofs (G18/64, VfSlg 4837) hat sich bestens bewährt. Einschlägig beim OGH tätige Richter haben gemeinsam mit erfahrenen fachtechnischen Mitgliedern in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere auch in komplexen Patentnichtigkeitsverfahren, qualitativ hochwertige Entscheidungen durchwegs binnen eines Jahres gefällt. Aus Sicht der ÖV sollten dieser als Ganzes und die Senate wie sie derzeit beim OPM eingerichtet sind, daher als solche unbedingt beibehalten werden.

2. Wenn dies nicht möglich sein sollte, können nach der Regierungsvorlage auch in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung vorgesehen werden (Art. 94 Abs. 2 B-VG). In den erläuternden Bemerkungen wird in diesem Zusammenhang insbesondere die Einräumung eines Instanzenzuges an die ordentlichen Gerichte in Rechtssachen des Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrechts in Betracht gezogen.

Die ÖV begrüßt ausdrücklich, dass demnach nicht nur in Patentsachen (vgl. Art 133 (3) B-VG) sondern auch in Marken-, Muster- und im Urheberrecht einem Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht eine Absage erteilt wird. Darauf hingewiesen wird, dass in Ermangelung einer vergleichbaren Regelung zu § 74 PatG bzw. § 36 MSchG im Musterrecht der Rechtszug derzeit zum Verwaltungsgerichtshof und nicht zum OPM führt; hier wäre eine einfachgesetzliche Anpassung erforderlich.

3. Die ÖV hat bereits vor vielen Jahren (nach der Auflösung des Patentgerichtshofs im Jahr 1964 aufgrund dessen Unvereinbarkeit mit Art 94 B-VG) die nun offensichtlich angedachte Zuständigkeit des mit Fragen des Immaterialgüterrechts befassten Zivilsenats des OGH angeregt (ÖBl, 1964, 42).

Wesentlich ist hierbei, dass – ähnlich wie im Kartellverfahren (vgl. §58 KartG) – an Stelle von zwei Senatsmitgliedern des OGH zwei fachtechnische Mitglieder mitwirken, welche in gleicher Weise zu bestellen wären, wie derzeit die fachtechnischen Mitglieder des OPM. Wie seinerzeit bereits näher ausgeführt würden hiedurch insbesondere folgende Vorteile erzielt:

- i. die Gefahr divergierender Rechtsprechung zweier (konkurrierender) Letztinstanzen wird hiedurch ausgeschlossen;
- ii. die Bündelung der Kompetenzen in einer Spezialmaterie bei einem einzigen spezialisierten Senat;
- iii. die Schaffung einer (Kosten-)effizienten Gerichtsstruktur.

Die Eingliederung des OPM in den OGH als Sondersenat des mit dem Immaterialgüterrecht befassten Zivilsenats des OGH wäre somit zu begrüßen.

II. Auflösung des Urheberrechtssenats

1. Der Regierungsvorlage für die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 ist des Weiteren zu entnehmen, dass auch der Urheberrechtssenat aufgelöst werden soll. Wir erachten dies nicht als sinnvoll und zweckmäßig.

2. Nach gegenwärtiger Rechtslage muss bei diesem der Vorsitzende des Urheberrechtssenats im Zeitpunkt seiner Bestellung Richter des OGH, die beiden weiteren Mitglieder Richter eines Gerichtshofes in allgemeinen Zivil- oder Handelssachen sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder (§ 31 Abs 1 VerwGesG 2006). Die derzeitige Vorsitzende des Urheberrechtssenats ist auch gleichzeitig Vorsitzende des für ua Urheberrecht zuständigen vierten Senats des OGH.



Inhaltlich wird über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde, Satzungen, Gesamtverträge, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche abgesprochen, die insoweit den ordentlichen Gerichten entzogen sind (§ 30 Abs 3 VerwGesG 2006). Der Aufgabenbereiches der Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde (§ 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG) könnte nach Art 130 B-VG idF der RV auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz oder gem. Art 94 Abs 2 B-VG idF der RV auf die ordentlichen Gerichte übergehen. Angesichts der besonderen Nähe dieser Agenda zu anderen urheberrechtlichen Angelegenheiten, wobei nicht nur Sachkompetenz, sondern auch die einheitliche Sicht durch die Personalunion gewahrt wird, wäre diesbezüglich eine Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Sondersenat des mit dem Immaterialgüterrechts befassten Zivilrechts des OGH jedenfalls der Vorzug gegenüber einer Wahrnehmung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zu geben.

3. Hinsichtlich der in § 30 Abs 2 Z 2 bis 7 VerwGesG genannten Aufgabenbereiche des Urheberrechtssenates scheidet dagegen ein Übergang auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz gem. Art 130 B-VG idF der RV jedenfalls aus. Gerade in diesen Bereichen hat sich die Wahrnehmung durch den Urheberrechtssenat angesichts eines schnellen und für alle Beteiligten kostenschonenden Verfahrens außerordentlich bewährt. Für diese Aufgaben sollte jedenfalls der Urheberrechtssenat in der bestehenden Form erhalten bleiben. Wäre dies nicht der Fall, müsste jedenfalls eine vergleichbare unabhängige Behörde eingerichtet werden. Da davon auszugehen ist, dass dies gem Art 20 Abs 2 B-VG idF der RV nicht durch einfaches Gesetz erfolgen könnte, sondern vielmehr einer Verfassungsbestimmung bedürfte, wäre die Beibehaltung des bestehenden Systems und die Aufrechterhaltung des Urheberrechtssenats der sinnvollste Weg.

III. Eingliedrige Verwaltungsstruktur

1. Weit problematischer als die Übertragung der Zuständigkeiten des OPM an einen einschlägigen Spezialsenat des OGH ist nach Ansicht der ÖV jedoch die in der Regierungsvorlage dargelegte generelle Abschaffung des administrativen Instanzenzuges, wonach jede Verwaltungsbehörde „erste und letzte Instanz“ sein soll. Dies bedeutet die Abschaffung der Rechtsmittelabteilungen des Österreichischen Patentamtes (§ 60, § 70 ff PatG).

Die Rechtsmittelabteilungen sind für Beschwerden gegen Entscheidungen der Technischen Abteilungen und der Rechtsabteilung des Patentamts zuständig (§ 70 PatG, § 36 MSchG, § 28 MuSchG). Die Technischen Abteilungen und die Rechtsabteilung des Patentamts sind einerseits für einseitige Erteilungs- bzw. Registrierungsverfahren und andererseits für zweiseitige Streitverfahren, wie Einsprüche und Widersprüche, zuständig. Zudem ist beim Österreichischen Patentamt für die überwiegende Mehrheit der zweiseitigen Streitverfahren die Nichtigkeitsabteilung eingerichtet, welcher u.a. für Anträge auf Nichtigerklärung, Aberkennung, Löschung, Feststellungsverfahren, etc. zuständig ist (§ 70 PatG, § 37 MSchG).

Bei Abschaffung des administrativen Instanzenzuges im Patentamt, dh der Auflösung der Rechtsmittelabteilungen, würde in sämtlichen zweiseitigen Streitverfahren ein zweigliedriger Instanzenzug vom Patentamt (Technische Abteilungen, Rechtsabteilung, Nichtigkeitsabteilung) zu dem Spezialsenat des OGH geschaffen. Im Falle eines nur zweigliedrigen Instanzenzuges würde der OGH allerdings nicht nur mit einer deutlichen Mehrbelastung aufgrund der Vielzahl von Fällen zu rechnen haben, zudem müsste er auch Tatsacheninstanz werden, da die gegenwärtige Kognitionsbeschränkung des OPM im zweigliedrigen Streitverfahren verfassungsrechtlich bedenklich erscheint; die Einrichtung der Letztinstanz als Tatsacheninstanz wäre selbst aber wieder verfassungsrechtlich bedenklich.

2. Höchst problematisch erscheint der ÖV zudem die angedachte Abschaffung der Rechtsmittelabteilungen im einseitigen Erteilungs- bzw. Registrierungsverfahren. Ein direkter Instanzenzug gegen eine in einem einseitigen Verfahren erlassene Entscheidung einer Verwaltungsbehörde an den OGH, beispielsweise im Falle der Zurückweisung einer Patent- oder Markenmeldung, erscheint nicht wünschenswert und würde zudem zu einer Überlastung des Höchstgerichts führen (z.B. wurden im Jahr 2010 in Patent-, Gebrauchsmuster-, und

ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG

FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT



Markenangelegenheiten in Summe 65 Beschwerden eingebracht).

3. Nach Ansicht der ÖV wäre es daher – in Widerspruch zu dem grundsätzlichen Ausschluss des administrativen Instanzenzuges – am (kosten-)effizientesten, die Rechtsmittelabteilungen beizubehalten, so dass weiterhin gegen Entscheidungen der Rechtsmittelabteilungen iSd §§ 145a und 145b PatG zukünftig ein Rechtsmittel bei dem zuständigen Spezialsenat des OGH eingebracht werden kann.

4. Sofern eine derartige Ausnahmeregelung des administrativen Instanzenzuges jedoch nicht möglich sein sollte, würde nach Ansicht der ÖV eine höchst zweckmäßige Alternative darin bestehen, die ausschließlich für Streitverfahren zuständige Nichtigkeitsabteilung aus der Verwaltung herauszulösen und ein „Immaterialgüter-“, bzw. „Patentgericht“ zu schaffen, wie dies von der ÖV ebenfalls bereits vor geraumer Zeit vorgeschlagen wurde (aaO); in der weit überwiegenden Zahl von Industriestaaten besteht bereits eine derartiges spezialisiertes Patentgericht (vgl. z.B. Deutsches Bundespatentgericht; zuletzt das Schweizer Bundespatentgericht, das am 1.1.2012 sein Tätigkeit aufgenommen hat).

Dieses „Immaterialgütergericht“ könnte sodann einerseits als erste Instanz die Zuständigkeiten der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts übernehmen (Anträge auf Nichtigkeitsklärung, Aberkennung, Löschung, Feststellungsverfahren, etc. – vgl. § 70 PatG, § 37 MSchG) und andererseits jene Zuständigkeiten in zweiter Instanz übernehmen, für welche bisher die Rechtsmittelabteilungen zuständig waren (Beschwerden gegen Entscheidungen der Technischen Abteilungen und der Rechtsabteilung des Patentamts; § 70 PatG, § 36 MSchG, § 28 MuSchG).

Gegen Entscheidungen des „Immaterialgütergerichts“ würde der Rechtszug an den Spezialsenat des OGH gehen. Somit würde zwar nur formell ein Sondergericht geschaffen werden, zugleich könnten jedoch zwei quasi-gerichtliche Abteilungen (Rechtsmittelabteilung, Nichtigkeitsabteilung) eingespart werden und es würde zugleich die angestrebte generelle Abschaffung des administrativen Instanzenzuges erzielt werden.

Das „Immaterialgütergericht“ könnte aber in die Strukturen eines bestehenden Gerichts integriert werden (vgl. das OLG Wien als Kartellgericht gemäß § 58 KartG), wobei hier auch aufgrund der einschlägigen Expertise eine Eingliederung beim HG Wien zweckmäßig erschiene.

5. Darüber hinaus sind bekanntlich die Verhandlungen über die Schaffung eines Europäischen Patentgerichts weit gediehen. Von verschiedenen Ministerien wurde zuletzt angedacht, von der Möglichkeit der Errichtung einer lokalen Kammer in Österreich aus Kostengründen und aufgrund der vermeintlich geringen Anzahl der Fälle abzusehen und eine gemeinsame, regionale Kammer mit der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Diesem rechtspolitisch und volkswirtschaftlich problematischen Ansinnen ist die ÖV (sowie eine Vielzahl einschlägig fachkundiger Anwälte und Interessensvertretungen) entschieden entgegen getreten. Die Richter des „Immaterialgütergerichts“ könnten jedoch zugleich auch als Richter einer lokalen Streitkammer des Europäischen Patentgerichts tätig werden, so dass unnötige Doppelstrukturen vermieden und insgesamt eine Kostenersparnis erzielt werden könnte.

Die österreichische Vereinigung und ihre Mitglieder appellieren daher an die zuständigen Ministerien, diese Überlegungen in die Diskussion über die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 einzubeziehen und dafür Sorge zu tragen, dass der Innovations- und Forschungsstandort Österreich weiterhin den aus unserer Sicht unbedingt notwendigen Rechtsschutzstandard behält.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Meyerburg
Präsident

Mag. Hannes Seidelberger
Generalsekretär

DI Dr. Rainer BEETZ
2. Vizepräsident

GEGRÜNDET 1958

A-1040 WIEN
Schwarzenbergplatz 14

TEL: +43 – 1 – 501 970
E-MAIL: office@oev.or.at

4/4

DVR 0690860

HERAUSGEBER DER



ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER
FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
UND URHEBERRECHT